

Zürich, 8. April 2013

KR-Nr. 120/2013

**A N F R A G E** von Judith Anna Stofer (AL, Zürich)

betreffend Erlass von Studiengebühren

---

Die Leitung der Universität Zürich kann die Studiengebühren für Studierende in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 41 Abs. 4 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 lautet wie folgt: «Die Universitätsleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen».

Dies gilt auch für ausländische Studierende. § 3 der Verordnung über die zusätzliche Studiengebühr von ausländischen Studierenden an der Universität lautet wie folgt: «Die Universitätsleitung kann die zusätzliche Studiengebühr in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.»

In seiner Antwort auf die Anfrage von Esther Guyer (KR Nr. 208/2003) schrieb der Regierungsrat, der Sinn von § 41 Abs. 4 des Universitätsgesetzes liege darin, dass Gebühren keine unüberwindbare Hürde für das Ergreifen einer universitären Ausbildung darstellen dürfe: «Personen in bescheidenen Verhältnissen, die nicht stipendienberechtigt, aber gleichwohl auf eine finanzielle Entlastung angewiesen sind, sollen ausnahmsweise von der Gebührenpflichtig befreit werden können.»

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie regelt die Universität Zürich den Erlass von Studiengebühren? Gibt es eine eingespielte Praxis?
2. Wie vielen Studierenden wurde in den vergangenen zehn Jahren die Studiengebühr erlassen?
3. Wie vielen ausländischen Studierenden wurde in den vergangenen zehn Jahren die Studiengebühr erlassen?
4. Vorausgesetzt es gibt eine eingespielte Praxis: Hat sich das Instrument der Gebührenbefreiung aus der Sicht des Regierungsrates bewährt?
5. Wie regeln die Hochschulen den Erlass der zusätzlichen Studiengebühren für ausländische Studierende, welche seit diesem Semester (FS 2013) für Bachelorstudierende beträchtlich höher sind (500 Franken statt 100 Franken)?

Judith Stofer

120/2013